- 1 Rahmenvereinbarung zur Gestaltung von Leitungsqualifizierungen
- 2 im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Kindertageseinrichtungen
- 3 in Rheinland-Pfalz

4 Präambel

- 5 In den letzten Jahrzehnten hat sich die Tätigkeit von Kitaleitungen deutlich verändert.
- 6 Kinder sind länger und früher in den Einrichtungen, Familien sind heterogener
- 7 geworden und Kitas werden größer mit einer Vielzahl an Mitarbeiterinnen und
- 8 Mitarbeitern
- 9 Leitung von Kindertageseinrichtungen ist eine komplexe und anspruchsvolle
- Tätigkeit. Mitarbeiterführung, die Schaffung von Strukturen, die Steuerung und
- 11 Begleitung von Veränderungsprozessen, aber auch die Gestaltung der internen und
- externen Kommunikation sind nur einige Anforderungen, die sich einer Kitaleitung
- stellen. Von großer Bedeutung ist außerdem die Etablierung klarer und verbindlicher
- 14 Kommunikations- und Verantwortungsstrukturen zwischen Träger und
- 15 Leitungskräften.
- Viele dieser Themen werden in der regulären Erzieherinnenausbildung nicht
- abgebildet. Im Kontext der Novellierung der Fachkräftevereinbarung haben die
- Unterzeichner daher beschlossen, eine Leitungsqualifizierung als Voraussetzung für
- die Tätigkeit als Leitung einer Kindertageseinrichtung verbindlich festzuschreiben
- und zur Konkretisierung eine trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zu
- verabschieden.
- 22 Ziel ist die Erreichung einer Standardisierung und die Herstellung einer
- vergleichbaren und abgesicherten Mindestqualität der unterschiedlichen Angebote
- 24 zur Leitungsqualifizierung für Rheinland-Pfalz.
- Die Rahmenvereinbarung gibt zum einen den Fortbildungsträgern Auskunft über
- rheinland-pfälzische Standards in Bezug auf Leitungsqualifizierungen. Zum anderen
- 27 enthält sie alle wichtigen Informationen für diejenigen, die sich für eine Qualifizierung
- zur Leitung entscheiden. Darüber hinaus dient sie als Information für die einzelnen
- 29 Träger.
- Die Inhalte, die in dieser Rahmenvereinbarung aufgenommenen wurden, bilden die
- Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung. Gleichzeitig ist die in den

- 32 Bildungs- und Erziehungsempfehlungen beschriebene Haltung maßgeblich für das
- 33 Handeln von Leitungen.
- Die Unterzeichner verpflichten sich, die trägerübergreifende Rahmenvereinbarung an
- den sie betreffenden Punkten einzuhalten und in ihrem Zuständigkeitsbereich für die
- 36 Umsetzung zu sorgen.

37

38

39

Allgemeines

Voraussetzung für die Leitung einer Kindertageseinrichtung

- 40 Personen, die mit der Leitung einer Kindertageseinrichtung betraut werden,
- müssen bei persönlicher Eignung als qualifizierte pädagogische Fachkräfte gemäß
- der Fachkräftevereinbarung zur Leitung einer Kindertageseinrichtung befähigt sein
- 43 und
- 44 müssen über den Nachweis einer Qualifizierung zur Leitung einer
- Kindertageseinrichtung im Sinne der Rahmenvereinbarung verfügen.

46

47

Rechtliche Grundlagen

- In § 21 Abs.2 des Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von
- 49 Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) ist festgelegt, dass
- 50 der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Kirchen und
- 51 Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene
- 52 zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der
- 53 kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der
- 54 Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen trifft. In dieser
- Vereinbarung (Fachkräftevereinbarung für Kindertageseinrichtungen in Rheinland-
- 56 Pfalz) hat man sich darauf verständigt, dass die Voraussetzung zur Leitung einer
- 57 Kindertageseinrichtung neben formaler Qualifikation sowie Berufserfahrung auch die
- 58 Absolvierung einer Leitungsqualifizierung ist.

59

60

61

62

Verantwortung des Trägers

- 64 Es ist die Aufgabe des Trägers der Kindertageseinrichtung, dafür zu sorgen, dass die
- Vorgaben in der Fachkräftevereinbarung in Bezug auf Leitungskräfte umgesetzt
- 66 werden.

67

68

63

Übergangsfrist

- 69 Für alle Leitungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fachkräftevereinbarung,
- diese Funktion innehaben und eine leitungsspezifische Qualifizierung gemäß dieser
- 71 Rahmenvereinbarung oder Fort- und Weiterbildungen von äquivalenten Inhalten
- sowie äquivalentem Umfang noch nicht absolviert haben, ist diese innerhalb von fünf
- Jahren nachzuweisen. Leitungen, die die 5 Jahre vor dem Eintritt in das gesetzliche
- 74 Rentenalter stehen, sind hier ausgenommen.

75

76

Gegenseitige Anerkennung

- 77 Die Träger von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe erkennen
- 78 gegenseitig Fort- und Weiterbildungen zur Leitung von Kindertageseinrichtungen an,
- 79 die dieser Rahmenvereinbarung entsprechen.

80

81

Standards für die Qualifizierung von Leitungskräften

- 82 Ziele der Qualifizierung sind:
- für die Gestaltung, Steuerung und Koordination der pädagogischen Aufgaben unter
- 84 Berücksichtigung rechtlicher, struktureller und finanzieller Rahmenbedingungen
- weiter zu qualifizieren,
- 86 die Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle zu fördern bzw. zu intensivieren,
- 87 eigenes Führungs-, Kommunikations- und Konfliktverhalten zu reflektieren und
- 88 weiterzuentwickeln,
- 89 die Weiterentwicklung des eigenen Teams sowie die Gestaltung von
- 90 Veränderungsprozesse zu ermöglichen,
- 91 bei der Gestaltung der Kooperation mit dem Träger zu unterstützen,
- 92 Möglichkeiten und Bedeutung von Öffentlichkeitsarbeit kennenzulernen,

Zusammenarbeit mit Eltern und weiteren Kooperationspartner*innen im Sozialraum,
 Steuerungspunkt Qualitätsmanagement,

97

98

99

100

101

102

103

104

96

Lernkonzept

Netzwerkarbeit.

Grundlage ist ein handlungsorientiertes Lernverständnis, das an den Erfahrungen und dem Wissenstand der Teilnehmenden ansetzt. Die wesentlichen Lernformen sind Trainings zur Persönlichkeitsentwicklung, Erfahrungsaustausch in Kleingruppen und Wissensvermittlung im Wechsel von Plenum, Kleingruppen und Einzelarbeit sowie erste Erfahrungen in Supervision und Coaching. Ziel ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung, dem eigenen Handeln, den Zielen und Erfahrungen in Bezug auf die Leitung einer Einrichtung.

105106

107

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

Inhalte

1. Rechtlicher Kontext

- Grundlegende Regelungen im SGB VIII, insbesondere zu Kita,
- grundlegendes Wissen über das SGB IX und über die für den Kita-Bereich zuständigen Behörden (LSJV, Landesjugendamt, Jugendamt, Fachbehörden wie Gesundheitsamt, Lebensmittelüberwachung Unfallkasse, Bauamt, Brandschutz),
- Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) inklusive Rechtsverordnungen sowie Ausführungshinweise wie z.B.
 Rundschreiben,
- Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz und in der Bundesrepublik Deutschland,
- Fachkräftevereinbarung RLP,
- ESSP und Maßnahmenplan,
- SGB VIII-Statistik und Monitoring,
- relevante Regelungen im Arbeitsrecht,
- Gesundheitsprävention und -schutz, Aufsichtspflicht, Haftung,

125	Wahrnehmung des Schutzauftrags im Zusammenhang mit
126	Kindeswohlgefährdungen und Schutzkonzept für die Kita,
127	Datenschutz,
128	Bildungs- und Erziehungsempfehlungen (BEE)/Qualitätsempfehlungen.
129	
130	2. Persönliche Rollenklärung und Vergewisserung der eigenen
131	persönlichen und pädagogischen Ziele
132	 Leitung im Spannungsfeld widersprüchlicher Erwartungen/
133	Rollenklärung,
134	Ziele des Leitungshandelns,
135	Führungs- und Managementverständnis,
136	pädagogische Ziele und Visionen,
137	Sicherstellung der fachlichen Aktualität,
138	 Zeit- und Büromanagement/ Selbstorganisation,
139	 Selbstreflexion, Entwicklung einer professionellen Haltung,
140	 Psychohygiene (z. B. Nutzung von kollegialer Beratung, Supervision/
141	Coaching, Beratung durch Fachberatung).
142	
143	3. Ausgestaltung der Kooperation mit dem Träger
144	 Klärung von Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeiten, Finanzen und
145	Entscheidungsbefugnissen,
146	Etablierung klarer und verbindlicher Kommunikationsstrukturen
147	Auseinandersetzung mit trägerspezifischen Strukturen.
148	
149	4. Personalführung
150	Grundlagen der Kommunikation
151	Grundlagen der Teamarbeit,
152	 Personalgewinnung, Personalentwicklung, Personalorganisation,
153	Fortbildungsplanung, Ausbildungsmanagement,
154	Gesprächsführung/ Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche,
155	Dienstplangestaltung,

156		Konfliktmanagement,
157		Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Delegation.
158		
159	5.	Konzeptionelle Ausrichtung sowie deren Steuerung
160	•	Pädagogische Konzeptionen, Einrichtungskonzeption,
161	•	Kinderrechte basierte Arbeit,
162	•	Beschwerdeverfahren,
163	•	Sozialraumanalyse,
164	•	regelmäßige Reflektion der pädagogischen Arbeit im Team (z.B.
165		Fallbesprechungen, kollegiale Beratung),
166	•	QE und QM-Verfahren nutzen,
167	•	einrichtungsspezifische Herausforderungen managen (z.B. multiprofessionelle
168		Teams, Organisationstruktur),
169	•	Steuerung und Begleitung von Veränderungsprozessen,
170		
171	6.	Zusammenarbeit mit Eltern/ Erziehungsberechtigten ¹
172		Zusammenarbeit mit dem Elternausschuss/ Elternbeirat und
173		Beteiligungsmöglichkeiten von Eltern
174		• Sensibilisierung des Teams für die Bedarfe und Bedürfnisse von Eltern,
175		Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern,
176		Klärung von Informationswegen zwischen Eltern und Einrichtung.
177		
178	7.	Vertretung der Einrichtung nach außen
179		• Gremien,
180		Kooperationen,
181		Öffentlichkeitsarbeit
182		Netzwerkarbeit.

¹ Neben den personensorgeberechtigten Elternteilen eines Kindes können Personen über 18 Jahre erziehungsberechtigt sein, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (vgl. § 7 SGB VIII).

183 184 185 186	Der Umfang dieser Qualifizierung dient als Grundlage für die Leitungstätigkeit. Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Führungshandelns und -bewusstseins durch Fortbildung, Fachberatung, Supervision und Coaching ist unverzichtbarer Baustein qualitätsvoller Bildungsarbeit in Kindertagestätten.
187	
188	Zeitumfang
189 190 191 192 193 194 195 196 197 198 199	 Um eine gegenseitige Anerkennung zu gewährleisten, gilt als Orientierungsgröße ein Mindestumfang von 15 Tagen/ 120 Unterrichtseinheiten. Anerkennung bereits absolvierter Qualifizierungen Anerkannt werden vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung absolvierte leitungsspezifische Qualifizierungen oder Fort- und Weiterbildungen mit äquivalenten Inhalten. Es besteht die Möglichkeit noch fehlende Qualifizierungsinhalte und –umfänge als einzelne Module zu ergänzen. Explizit auf Leitung von Kindertageseinrichtungen ausgerichtete Studiengänge z.B. der berufsbegleitende Fernstudiengang "Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit" (Fachhochschule Koblenz) werden anerkannt.
200	In-Kraft-Treten
202 203 204 205 206 207	Die Rahmenvereinbarung tritt am 01.07.2021in Kraft. Unterschriften aller Beteiligten